

<b>Antrag 7</b>	<b>Rechteeinräumung für firmen- und behördeninternes KI-Training – Änderung Wahrnehmungsvertrag Urheber BG I / II</b> <i>TOP 7 der Tagesordnung</i>
<b>Berufsgruppen I / II</b>	<b>Antrag des Verwaltungsrats zur Änderung der Wahrnehmungsverträge</b>

Gemeinsam mit Rights Direct, einer von den Verlagen unterstützten Tochter der US-amerikanischen Copyright Clearance Center (CCC), lizenziert die VG Wort Reprographie-Nutzungen an Unternehmen, Behörden und andere gewerbliche Einrichtungen, deren interne Nutzungen nicht oder nicht vollständig von den Schranken im Urheberrecht gedeckt sind. Diese Nutzungen erfolgen sowohl analog als auch digital. Damit auch die Werke der Mitglieder der VG Bild-Kunst so vergütet werden können, wurde bereits 2014 der Wahrnehmungsvertrag der BG I/II (Urheber) um die entsprechenden Rechte erweitert und die VG Wort mit dem Inkasso beauftragt.

Nun wollen Unternehmen und Behörden das ihnen lizenzierte Material auch verwenden können, um damit eigene interne KI-Anwendungen zu trainieren (Input), und die von einer solchen unternehmens- oder behördeninternen KI geschaffenen Ergebnisse (Output) ebenfalls unternehmens- oder behördenintern verwenden zu können. Eine Lizenzierung an Softwareentwickler und -unternehmen, die KI basierte Dienstleistungen für externe Dritte, Unternehmen und Verbraucher erbringen, ist ausgeschlossen. Außerhalb des Unternehmens oder der Behörde sollen die Ergebnisse der mit den Werken trainierten KI nur verwendet werden dürfen für Anmelde- und Zulassungsverfahren (z. B. bei Patentanmeldungen zur Darstellung des Stands der Technik). Darüberhinausgehende Nutzungen des Outputs sollen nicht lizenziert werden und sind folglich auch nicht von der Rechteeinräumung umfasst.

Die Lizenz der VG Bild-Kunst wird sich dabei auf Bildwerke und Lichtbilder beschränken, die bereits in digitalen oder analogen Büchern, Zeitungen und Zeitschriften publiziert wurden. Die Verwendung von alleinstehendem Bild ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Da solche Nutzungen (Verwendung von in Text eingebetteten Bildwerken oder Lichtbildern) von den Urheber\*innen ebenso wie die bislang übertragenen Nutzungsrechte nicht individuell an Unternehmen und Behörden lizenziert werden können, steht eine solche Lizenz über die VG Bild-Kunst nicht in Konkurrenz zu den Lizenzierungs- und Verwertungsmöglichkeiten der Urheber\*innen. Weil sowohl das Training als auch die Verwendung der Ergebnisse der proprietären Künstlichen Intelligenz rein intern stattfinden, bestehen bei diesen Nutzungen auch nicht die Gefahren, die allgemeine generative Künstliche Intelligenz für die Arbeit der Urheber\*innen darstellt. Insbesondere findet keine Verdrängung kreativer Tätigkeit statt. Umgekehrt können die Lizenzverträge in dieser Erlössparte durch Abdeckung dieser internen KI-Anwendungen werthaltiger und die Erlöse erhöht werden.

### **Beschlussvorlage Antrag 7:**

**§ 1 Ziffer 1.20 des Wahrnehmungsvertrag BG I / II (Urheber\*innen) wird wie folgt neu gefasst:**

„(Der Berechtigte überträgt hiermit der VG Bild-Kunst ...)

**1.20** das Recht der Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung, Archivierung und Übermittlung, jeweils für interne Zwecke eines Unternehmens, einer sonstigen gewerblichen Einrichtung oder einer Behörde, von einzelnen in Publikationen (insbesondere Bücher, Zeitungen, Zeitschriften) veröffentlichten Werken/Lichtbildern, wenn die Publikationen jeweils zuvor rechtmäßig erworben wurden, soweit diese Rechte über die gesetzlichen Schrankenbestimmungen des deutschen UrhG hinausgehen und nicht bereits von anderen Bestimmungen dieses Vertrages erfasst werden.

Umfasst ist auch die Nutzung dieser Werke zur Entwicklung und zum Training interner Anwendungen Künstlicher Intelligenz. Zu diesem Zweck dürfen die Werke/Lichtbilder in einem gesicherten elektronischen Netzwerk gespeichert und einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Teilnehmern (Beschäftigte oder sonstige Erfüllungsgehilfen eines Unternehmens, einer sonstigen gewerblichen Einrichtung oder einer Behörde) öffentlich zugänglich gemacht, das Originalformat in andere maschinenlesbare Formate umgewandelt, der Inhalt und die Metadaten indexiert werden und als Input für die Entwicklung (einschließlich des Trainings) und die Anwendung von Systemen Künstlicher Intelligenz verwendet werden. Der mittels Künstlicher Intelligenz erzeugte Output darf in einem gesicherten elektronischen Netzwerk gespeichert und einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Teilnehmern (Beschäftigte oder sonstige Erfüllungsgehilfen eines Unternehmens, einer sonstigen gewerblichen Einrichtung oder einer Behörde) öffentlich zugänglich gemacht oder sonst intern genutzt und im Rahmen von Anmelde- und Zulassungsverfahren vor nationalen, europäischen oder internationalen Behörden und Institutionen in körperlicher oder elektronischer Form übermittelt werden. Nach Beendigung eines Vertrags mit einem Unternehmen oder einer Behörde zur Lizenzierung der vorstehenden Nutzungsrechte wandelt sich das Recht zur Nutzung des bereits erzeugten Outputs für den Lizenznehmer in eine einfache vertragliche Anschlussnutzungsbefugnis.“